

## Zur Handschriftenkunde der lateinischen Panegyrici.

Als ich nach Durchforschung der deutschen und italienischen Bibliotheken nach Handschriften der Paneg. lat. mich im Sommer 1873 an die Ausarbeitung meiner Ausgabe dieser Autoren setzte, lag mir der Gedanke einer Reise nach Frankreich und England noch ferne. Um so mehr glaubte ich aber mit jener Ausgabe endlich heraustreten zu dürfen als mir in dem codex Upsaliensis noch zur rechten Zeit ein treffliches kritisches Hülfsmittel zu Theil ward. Und auch jetzt, wo unterdessen anderer Arbeiten halber das iter Gallicum et Britannicum von Statten gegangen, habe ich keine Veranlassung, jenen Schritt zu bereuen. Denn so manches werthvolle Material für die Hdschftenkunde der Paneg. lat. ich noch nachträglich gesammelt habe, so manche Berichtigung und Befestigung im Einzelnen unsere Kenntniss von dem verlorenen Archetypus Maguntinus erhält, so wird doch die Gestaltung des Textes selbst fast gar nicht davon beeinflusst.

Von den in Paris vorhandenen Hdschften der Paneg. lat. gehören codd. lat. 7807, 7840, 7841 sämmtlich zur Classe der aus dem Vaticanus 1775 (W) geflossenen interpolirten Hdschften (vergl. praef. p. VII), cod. l. 7805 dagegen zur Classe BV (Vatic. 1776 und Venetus 436). Dagegen ist cod. l. 8556 höchst beachtenswerth. Zwar ist auch er der italischen, aus des Aurispa's Abschrift geflossenen Classe angehörig. Indessen hatte ich es schon in meiner Ausgabe (praef. p. XVI in.) als höchst wünschenswerth bezeichnet, einen von der späteren Interpolation der docti Itali, wie sie nicht nur in W, sondern auch in BC V zu Tage tritt, möglichst freien Vertreter der italischen Classe zu erlangen. Und als einen solchen muss man den Parisinus 8556 betrachten, da er zwar überall die charakteristischen Lesarten derselben hat, aber da, wo in W der Correkter geändert hat und auch BC V interpolirt sind, meist mit dem Upsaliensis übereinstimmt.

Eine in Brüssel befindliche Handschrift ist der von mir mit C bezeichneten Classe beizuschreiben. In Holland habe ich nichts gefunden.

Während das übrige England ebenfalls nichts bot, fand ich im British Museum zwei sehr werthvolle Manuscripte. Das eine, Add. 16983, ist wie der Paris. 8556 eine treffliche und unver-

fälschte Abschrift der Aurispa'schen Copie. Diese beiden codices werden fortan ganz allein als Vertreter der italischen Klasse hingestellt werden müssen; nicht nur BCV, sondern sogar W selbst, in welchem man bei so manchen Lesarten immer schwankend sein wird, ob sie auf Rechnung des Schreibers oder des Correctors zu setzen sind, wird man jetzt richtig über Bord werfen können. Ein Beispiel möge dies rechtfertigen. Paneg. IX 2 (p. 193, 22) 'transacto enim motu adversi hominis' habe ich 'motu' aus der Lesart von A 'mutu' hergestellt: in BCV ist dafür ein zwar lateinisches, aber sinnloses Wort 'nutu' gesetzt, und zwar aus Interpolation, wie dies W zeigt, welcher 'metu' liest, aber so, dass 'e' vom Corrector her stammt. Dass aber Aurispa selbst ebenfalls 'mutu' abgeschrieben hatte, zeigen Paris. 8556 und Lond. Add. 16983, welche so lesen.

Die wichtigste der beiden Londoner Hdschften ist aber unstrittig Harleianus 2480. Es ist eine Papierhandschrift aus dem Ende des 15. Jhrhds. (jedenfalls etwas jünger als Upsaliensis), welche mit diesem, A, in fast allen Lesarten übereinstimmt. Da die etwaige Annahme, als hätten wir es mit einer Copie von A zu thun, nicht nur durch das Freisein von den vielen offenbaren Schreibfehlern des Upsal., sondern auch durch manche treffliche, selbständige und ganz offenbar nicht auf Interpolation beruhende Lesarten ausgeschlossen wird, so haben wir im Harleianus (H) eine dritte, neben A und der Copie des Aurispa selbständige Abschrift des Maguntinus zu constatiren. Und diese neue dritte Abschrift ist ebenso wie A frei von der Liederlichkeit und Eigenmächtigkeit, mit welcher Aurispa den Maguntinus copirte. Erst jetzt, wo wir zwei intakte Vertreter der italischen Classe gewonnen haben; erst jetzt, wo wir in H einen Massstab besitzen, um zu erkennen, welche Lesarten von A auf Flüchtigkeit des Schreibers beruhen, lassen sich die Lesarten des Maguntinus überall mit genügender Sicherheit wiederherstellen.

Sehen wir von den Flüchtigkeitsfehlern in A ab, so stehen A und H, ihren Werth anbelangend, auf gleicher Stufe. Freilich bei aller Uebereinstimmung hat jeder von ihnen für sich einige besondere, offenbar aus dem Magunt. herrührende Schreibungen. Während z. B. zu Schluss von Paneg. VIII das von A gebotene 'et cetera' in H und den Italicis fehlt (und doch stand es ohne Zweifel im Magunt.), hat H wiederum einige evident richtige Lesarten des Magunt. allein ins Bewahrt. So bestätigt H meine Verbesserung S. 296, 19 'ecofossum' und S. 312, 25 'an tribus'; ebenso S. 145, 9 'ob uirtutem', indem er 'uob uirt.' gegenüber dem 'uobis uirt.' von A und den Italicis liest. Endlich gibt H eine exquisite Lesart Pan. I 66 (p. 62, 5 ff.), wo gewöhnlich gelesen wird: 'quod enim tam infidum mare quam blanditiae principum illorum, quibus tanta euitas, tanta fraus ut facilius esset iratos quam propitios habere'. Das schülerhafte Latein der letzten Worte erkannte schon Lipsius, half aber mit seiner Conjectur 'felicus esset' wenig. Was ich dafür in meiner Ausgabe eingesetzt habe, 'securius', gibt wenigstens

Sinn; dass es ein blosser Nothbehelf sei, dessen war ich mir vollkommen bewusst. H bietet nun 'cabere' für 'habere', woraus sich als evident richtig ergibt: 'ut facilius esset iratos quam propitios *cauere*'.

Wenn der positive Gewinn für die Textkritik somit auch nur ein verschwindend geringer ist, so wird doch durch die neu aufgefundenen Handschriften eine zweite Auflage meiner Panegyrici sich vor der ersten durch Vereinfachung des kritischen Apparates und die weitaus grössere Gewissheit über die Lesarten des Maguntinus auszeichnen. Ich werde es mir angelegen sein lassen, über einige bisher unbekannte codices (namentlich einen Madrider) mir noch Auskunft zu verschaffen, damit dann endlich das gesammte in den europäischen Bibliotheken zerstreute handschriftliche Material geordnet und gesichtet vorliegt.

Wie natürlich, ergab die erneute Beschäftigung mit den Panegyrici auch noch eine kleine Nachlese in Conjekturen. Gestatte man mir, dieselben hier beizufügen. Paneg. I 49 (p. 43, 18) 'Ecquid ergo discimus experimento fidissimam esse custodiam principis ipsius innocentiam?' Wenn hier A und H lesen 'ipsius innocentiam ipsius' so wird man nach den von mir praef. p. XIV f. über diese Art von Dittographie Bemerkten wohl schreiben müssen 'custodiam principis innocentiam ipsius'. Ebenso ist pan. VI 12 (p. 158, 7) 'statim igitur ut praecipitantem remp. refrenasti', da A und H bieten 'ut praecipitantem ut', zu lesen 'statim igitur, praecipitantem ut remp. refrenasti'.

Paneg. II 2 (p. 91, 8) 'an tuas res gestas enumerare conabor quae te prima signa imperatoris auspiciis inaugurarint' u. s. w. Auch hier stimmen A und H in der Lesart 'enumerabo conabor' überein, sodass man in dem 'enumerare' der Italici eine Conjektur Aurispa's erblicken muss. Vielleicht hat derselbe das Richtige getroffen, in welchem Falle eine Adsimilation des 'enumerare' an das folgende Wort vorläge; möglicher Weise aber ist eine Lücke anzunehmen; 'enumerabo conaborque *exponere* quae' u. s. w. Das Auge eines Schreibers konnte leicht von 'que' zu 'quae' überspringen.

Paneg. IV 16 (p. 128, 10) 'ubi fas est docendi praemia consecrare nisi in sede dicendi?' Der Gegensatz zwischen 'docendi' und 'dicendi' ist ein nichtiger. Es werden passend gegenübergestellt nur 'docendi praemia' und 'sedes *docendi*'.

Paneg. XII 37 (p. 304, 23) 'ut in speculo frontium imago extet animorum'. Das hdschftlich überlieferte 'extat' war wohl besser in 'existat' zu verwandeln.

ib. 38 (p. 305, 28) 'Hispaniae committo?' Hier musste nach 'hispanie' ein 'me' eingeschoben werden.

ib. 47 (p. 314, 25) 'a me fidem sumet historia. compensabo tibi istam, imperator iniuriam' u. s. w. Die Verbindung der Sätze ist eine mangelhafte. Nach 'historia' dürfte ein 'ita' ausgefallen sein.

Jena.

Emil Baehrens.